

gebend ist. Diese Frage ist zu verneinen.¹⁾ Der § 3 der Verordnung bestimmt allerdings, daß „nach des Vaters Tode die religiöse Erziehung der Kinder so fortgesetzt werden muß, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist“. Allein diese allgemeine Norm findet im § 4 und § 5 eine genaue und eng umschriebene Auslegung und Modificierung. An erster Stelle wird eine gesetzliche Vermuthung für den Willen des Vaters festgesetzt: sämtliche eheliche Kinder, Söhne wie Töchter, folgen der Confession des Vaters. Dann statuiert § 5 zwei einzige Ausnahmen („lediglich!“), nämlich

1. die im Gesetze genau formulierte Erklärung vor Gericht, daß er „seine Kinder in der Religion der Mutter erzogen wissen wolle,“

2. die gleichfalls genau beschriebene Thatsache, daß er „dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern den Hauptunterricht in der Religion immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat ertheilen lassen.“

Eine Verschiedenheit der confessionellen Erziehung ist nirgends vorgesehen und steht mit dem Motive des Gesetzes, „die Verewigung einer immer nachtheiligen Religions-Ungleichheit der Geschwister vorzubeugen“, im Widerspruch. Hat demnach der Vater bei Lebzeiten Verschiedenheit der Confession eingeführt, so wird nach seinem Tode die gesetzliche Vermuthung des § 4 eintreten und einzig die Religion des Vaters maßgebend sein.

Hier sei auch bemerkt, daß Verträge, Eide, notariell beglaubigte Urkunden, Taufe der Kinder in der anderen Kirche und sonstige concludente Thatsachen nach dem Tode des Vaters von keinerlei Bedeutung sind, um die Erziehung in der mütterlichen Confession zu sichern. Wohl aber sind Acte dieser Art imstande, die nach § 5 b) gegebene gerichtliche Erklärung wieder aufzuheben. (Siehe oben nr. III.)

V. Der Schulbesuch.

Wenn ein Kind nach Maßgabe des Gesetzes in einer bestimmten Confession Religions-Unterricht erhalten muß, so ist damit nicht angeordnet, daß es auch die Schule dieser Confession besuchen muß. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 16. März 1885²⁾ als Grundsatz ausgesprochen: „Das Gesetz verlangt nicht Ausschluss der Kinder aus Schulen anderer Confession, wie das Rescript des Kultusministers vom 8. April 1876 richtig bemerkt, sondern nur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Confession des Vaters.“

¹⁾ Siehe die Erörterung Stegemanns im Neuen Magazin für hannover'sches Recht, I. Band, S. 62 ff. — Braun hingegen versucht den Beweis, daß nach dem Tode des Vaters bei solchen Kindern, deren unterscheidender Religions-Unterricht bei Lebzeiten des Vaters bereits begonnen hat, das Gesetz nicht die harte Bestimmung treffen wolle, daß bei Nichtvorhandensein der Ausnahmefälle § 5 a) und b) ein Wechsel der Confession auch bei diesen Kindern eintreten solle. Zeitschrift für h. R., Band III, S. 297 f. — ²⁾ Johow und Künkel, a. a. O. V. Band, S. 59.

„Die Strafauflagen des Amtsgerichtes“, so sagt der Kammergerichts-Beschluß in Hinsicht auf einen vorliegenden Fall, „hielten sich nicht in den gesetzlichen Grenzen, wenn sie Unterricht in allen Fächern nur in der lutherischen Schule mit vollständigem Ausschluß der katholischen erzwingen wollten, während nur die Ertheilung lutherischen Religions-Unterrichtes herbeizuführen war.“¹⁾

„Nach § 28 der Vormundschafts-Ordnung steht der Mutter die Erziehung des Mündels zu. Die Erziehung begreift nicht nur Unterhalt und Verpflegung, sondern auch die moralische und intellectuelle Entwicklung durch Unterweisung und Belehrung in sich. Deshalb hat die Mutter auch über die Wahl der Schule zu befinden. Verstößt sie bei dieser Wahl gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der religiösen Erziehung, so hat der Vormund kraft der ihm gegebenen Aufsicht über die Erziehung einzuschreiten; die Mutter als solche in der Wahl der Schule zu beschränken und sie durch Ordnungsstrafen anzuhalten, die Kinder in eine bestimmte Schule zu schicken, ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt. — Wie im vorliegenden Falle die Vormünderin der ihr obliegenden Pflicht, die Mündel in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nachkommen will, ist zunächst ihrer Entscheidung anheimgegeben.“²⁾

In dem hannoverschen Ministerial-Rescripte vom 17. Juli 1857 betreffend die obervormundschaftliche Sorge für die religiöse Ausbildung der Kinder (Magazin f. h. R. Bd. VII, S. 475 ff.) heißt es nun freilich: „Die obervormundschaftliche Behörde . . . hat darauf zu halten, daß die Kinder eine Schule besuchen, welche derjenigen religiösen Erziehung entspricht, die den Pupillen zutheil werden muß. Die Auswahl einer anderen Schule, als derjenigen Confession, welcher das Kind angehört, wird nur aus dringenden Gründen und selbststrebend mit Ausschluß des Religions-Unterrichtes zu genehmigen sein.“³⁾ Allein trotz dieser Anweisung, welche schwerlich den Wert einer endgiltigen authentischen Gesetzes-Interpretation hat, kann man festhalten, daß die Verordnung vom 31. Juli 1826 zunächst nur den religiösen Unterricht und religiöse Uebungen im Auge hat. Daß der gesammte übrige Unterricht den confessionellen Anschauungen Rücksicht trage, ist allerdings wünschenswert; ob aber das Gesetz im Wege des Zwanges die Theilnahme am profanen Unterrichte in einer anderen Schule hat ausschließen wollen, scheint sich aus dessen Wortlaute nicht zu ergeben.⁴⁾

¹⁾ Johow und Künzel, a. a. D. V. Band, S. 62. — ²⁾ Aus dem Beschlusse des Kammergerichtes vom 24. November 1884, bei Johow und Künzel a. a. D. S. 68 f. — ³⁾ Mit dieser Verordnung übereinstimmend sind zwei von Schmidt, die Confession der Kinder, S. 189, mitgetheilte Urtheile: der Beschluß des Obergerichtes Hildesheim vom 24. Jan. 1863 und des Landgerichtes Hildesheim vom 29. Nov. 1883. — ⁴⁾ Nach Inhalt der vom Rechtsanwalt Dr. Vorsch auf der Katholiken-Versammlung in Danzig am 31. August 1891 gehaltenen Rede hat das Kammergericht zu Berlin neuerdings die constante Anschauung, daß nur der Religions-Unterricht, nicht der Schulbesuch der gesetzlichen Confessionalität entsprechen müsse, aufgegeben. Die jetzigen Grundsätze des Kammergerichtes sind